

Nicht bewirtschaftete Reben?



Gemäss Art. 20 der Verordnung über den Rebbau und den Wein vom 17. März 2004 ist jeder Bewirtschafter aufgefordert, in regelmässigen Abständen die von ihm kultivierten Reben zu inspizieren, damit jeder Spur von Krankheiten und der infektiösen Degeneration nachgegangen werden kann.

Nicht unterhaltene oder aufgegebene Reben müssen laut Artikel 21 der genannten Verordnung vermietet oder ausgerissen werden.

Bei Feststellung von Rebparzellen, die nicht geschnitten oder nicht mehr bewirtschaftet werden, bitten wir um entsprechende Meldung an die Gemeinde (Tel. 027 935 86 60 oder Mail: gemeinde@raron.ch). Besten Dank.